

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Dominique von Burg, président

62 rte de Drize

1227 Carouge

dominique@von-burg.com

Jahresbericht 2012 des Schweizer Presserats
An den Stiftungsrat gestützt auf Artikel 21 des
Geschäftsreglements des Schweizer Presserats

Die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» hält am Schluss der Präambel fest: «Es entspricht fairer Berichterstattung, zumindest eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen des Presserates zu veröffentlichen, die das eigene Medium betreffen.» Da leider nicht alle Redaktionen dieser Verpflichtung nachleben, hat der Stiftungsrat beschlossen, dass der Presseratspräsident in seinem Jahresbericht von nun an jeweils aufführt, in welchen Fällen die Abdruckspflicht verletzt worden ist. 2012 haben Medien in insgesamt sieben Fällen nicht über eine Stellungnahme berichtet, in der sie vom Presserat gerügt worden sind: «Blick» dreimal, die «Weltwoche» zweimal, «20 Minuten» einmal, ebenso RSI, «Corriere del Ticino» und «Giornale del Popolo» (alle in der gleichen Angelegenheit).

Bei acht weiteren Beschwerden haben verschiedene Medien nicht über den für sie positiven Entscheid des Presserats berichtet. Auch in diesen Fällen wäre zumindest eine kurze Zusammenfassung wünschenswert.

2012 war der Presserat einmal mehr gefragt. Insgesamt 95 Beschwerden gingen ein, fast so viele wie im Rekordjahr 2003 (103 Beschwerden). Und noch nie hat der Presserat so viele Stellungnahmen (78) wie im Berichtsjahr veröffentlicht. Diese Zahlen dokumentieren das anhaltende Interesse des Publikums am Presserat und ebenso dessen gutes Funktionieren. Dies gerade auch dank des grossen Engagements und der Kompetenz des Sekretärs, dem an dieser Stelle gedankt sei. Zu unterstreichen ist zudem, dass die wesentlich geänderten Zusammensetzungen von Presserat und Presseratspräsidium die Abläufe in keiner Weise beeinträchtigt haben.

Den meistbeachteten Entscheid hat der Presserat 2012 zur Berichterstattung über die Affäre Hildebrand gefällt, den zum Rücktritt gezwungenen Präsidenten des Direktoriums der Schweizer Nationalbank. Die Rolle der Medien in dieser Affäre wurde kontrovers diskutiert. Dabei hat der Presserat die Bedeutung der Medien als «Wachhunde der Demokratie» in einer freien und demokratischen Gesellschaft betont (vgl. dazu die Zusammenfassung weiter unten).

I. Beschwerdevolumen, Stellungnahmen und Verletzungen

2012 gingen 95 Beschwerden ein, 2 wurden zurückgezogen. Einmal hat der Presserat einen Fall von sich aus aufgegriffen (73/2012).

Die 78 veröffentlichten Stellungnahmen wurden mehrheitlich (43) vom Präsidium behandelt. Die Kammern behandelten 34 Beschwerden, das Plenum eine. Zur Erinnerung: Das Präsidium behandelt nicht reglementskonforme Beschwerden sowie solche, die offensichtlich unbegründet erscheinen oder mit vom Presserat bereits früher behandelten Fällen übereinstimmen.

Auf zahlreiche Beschwerden (20) ist der Presserat nicht eingetreten. Am häufigsten wegen eines parallel hängigen Gerichtsverfahrens oder Verfahrens bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen. 24 Beschwerden wurden abgewiesen. Hingegen hat der Presserat in 33 Fällen eine oder mehrere Verletzungen der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» festgestellt. Es handelt sich um einen absoluten Rekord, der angesichts der Zunahme der Beschwerden allerdings zu relativieren ist. Schliesslich hat der Presserat eine generelle Stellungnahme verabschiedet (73/2012).

II. Beschwerdegründe und Verletzungen

1. Beschwerdegründe

Die «Hitparade» der gerügten Verletzungen der «Erklärung» entspricht weitgehend derjenigen der Vorjahre.

– Am häufigsten angerufen wurde die Ziffer 3 der «Erklärung»: 27-mal, davon 10-mal unter dem Gesichtspunkt der Anhörung bei schweren Vorwürfen («audiatur et altera pars»); 9-mal wegen Entstellung von Informationen; 4-mal ging es um Quellenbearbeitung; und schliesslich je zweimal die Unterschlagung von Informationen und der Umgang mit Illustrationen oder Archivbildern.

– Die Ziffer 7 folgt unmittelbar danach mit 26 gerügten Verletzungen. 10-mal beanstandeten die Beschwerdeführer eine Verletzung der Privatsphäre, in 10 weiteren Fällen eine ungerechtfertigte Identifizierung; bei drei Beschwerden ging es um sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen und bei drei anderen um die Unschuldsvermutung.

– Die Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheitssuche) war Gegenstand von 20 Beschwerden. Diese Zahl ist im Vergleich zu 2012 rückläufig.

– 16 Beschwerdeführer beriefen sich auf die Ziffer 8 (13-mal Diskriminierung, 2-mal Menschenwürde und einmal Opferschutz). Das sind deutlich weniger Beschwerden als im vergangenen Jahr.

- Eine Verletzung der Ziffer 5 beanstandeten 5 Beschwerden (8-mal Berichtigungspflicht; 2-mal Leserbriefe).
- Die Ziffer 2 folgt mit 8 Beschwerden (4-mal Trennung von Fakten und Kommentar ; 2-mal Meinungspluralismus und 2-mal Kommentarfreiheit.
- Die Ziffer 4 wurde 4-mal angerufen. Unlautere Methoden (1), Sperrfristen (1), Interviews (1) und Recherchegespräche (1).
- Am Ende des Feldes folgen die Ziffern 6 (Redaktionsgeheimnis) und 10 (Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung) mit je einer Beschwerde.

2. Festgestellte Verletzungen

Bei den 2012 vom Presserat festgestellten Verletzungen heben sich die Ziffern 3 und 7 der «Erklärung» nach wie vor ab und lassen die Ziffer 1 immer deutlicher hinter sich. Die nachfolgende Tabelle vermag dies gut zu illustrieren.

Jahr	Ziffer 1 verletzt	Ziffer 3 verletzt	Ziffer 7 verletzt
2008	8	8	6
2009	2	7	14
2010	7	8	12
2011	10	17	12
2012	6	15	18

- Die meisten Verletzungen (18) hat der Presserat 2012 bei Ziffer 7 der «Erklärung» (Privatleben) festgestellt. Am häufigsten (12-mal) – im Vergleich zu den Vorjahren deutlich häufiger – haben Medien Betroffene ungerechtfertigt identifiziert. Die Privatsphäre wurde 4-mal verletzt. Je eine Verletzung betrifft die Unschuldsvermutung und die Suizidberichterstattung.
- Die Ziffer 3 wurde 15-mal verletzt. Am Häufigsten – dies ist nicht neu – haben es Medien unterlassen, Betroffene vor der Veröffentlichung eines schweren Vorwurfs anzuhören (7-mal). 3-mal kam der Presserat zum Schluss, es seien wesentliche Informationen unterschlagen worden. Je zweimal wurden Informationen entstellt und Bildmontagen nicht als solche gekennzeichnet und einmal war die Quellenbearbeitung fehlerhaft.
- Bei der Ziffer 1 (Wahrheit) stellte der Presserat insgesamt 6-mal eine Verletzung fest.
- Es folgt die Ziffer 8 mit 5 Verletzungen (2-mal unter dem Aspekt der Menschenwürde, 2-mal das Diskriminierungsverbot und einmal betreffend den Opferschutz).

- Lediglich 2 Verletzungen von Ziffer 4 sind zu verzeichnen, im ersten Fall ging es um Sperrfristen, im anderen um ein Interview.
- Je einmal verletzt wurden schliesslich die Ziffern 2 (Meinungpluralismus), 5 (Berichtigung) und 10 (Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung).

III. Eine Auswahl von Leitentscheiden

1. Die Zwei-Quellen-Regel gilt nicht absolut

Anfang Jahr wurde der Nationalbankpräsident wegen Devisenspekulationen seiner Ehefrau zum Rücktritt gezwungen. Eine wesentliche Rolle spielten dabei Enthüllungen durch die Medien, die damit ihrer Aufgabe als «Wachhunde der Demokratie» nachgekommen sind. Denn nach Auffassung des Presserats überwog in diesem Fall das öffentliche Interesse den Schutz der Privatsphäre.

Der Presserat äusserte sich dabei insbesondere zur Zwei-Quellen-Regel, wonach unbestätigte Informationen mindestens durch eine zweite Quelle abzusichern ist, und hielt dazu fest, diese Regel dürfe nicht schematisch auf jeden Einzelfall übertragen werden. Ausnahmsweise darf ein Journalist auf die ihm zugespielte Information einer indirekten, für ihn anonymen Quelle abstellen, sofern die Information zusätzlich durch ein Dokument belegt ist, er den Wahrheitsgehalt überprüft und die Betroffenen mit der Enthüllung konfrontiert. Zudem ist die Quellenlage möglichst transparent darzulegen.

Die «Weltwoche» - gegen die sich eine Beschwerde richtete – hat den Fall zurecht aufgegriffen. Unter berufsethischen Gesichtspunkten sind ihr dabei allerdings mehrere Fehler unterlaufen. Sie hat ihrer Leserschaft die Hauptquelle ihrer Information unterschlagen und sie hat nie präzisiert, dass sie nie Kontakt mit dem Informanten hatte. Zudem hat sie Falschmeldungen nie berichtet und es zudem unterlassen, eine Illustration als «Montage» zu bezeichnen (24/2012).

2. Auch bei aufsehenerregenden Unglücksfällen ist das Recht am eigenen Bild der Opfer und ihre Angehörigen zu beachten

Am 23. März 2012 starben 28 belgische Staatsangehörige (vor allem Kinder) bei einem Carunfall im Wallis. Die Tragödie löste grosse öffentliche Anteilnahme aus. Belgische und andere europäische Medien widmeten dem Thema zahlreiche Reportagen. Einige veröffentlichten Opferbilder – in der Schweiz insbesondere «Blick», «Schweizer Illustrierte» und «L'illustré». Dies löste sowohl in der Schweiz als auch in Belgien Proteste aus. Der Schweizer Presserat griff den Fall von sich aus auf.

Der Presserat attestiert den drei Redaktionen, die Opfer nicht in sensationeller Weise dargestellt und auf Schockbilder verzichtet zu haben. In Bezug auf die Privatsphäre hält das Selbstkontrollorgan der Medienbranche hingegen fest, dass Journalisten Fotos verstorbener Opfer eines Unfalls nur dann zeigen dürfen, sofern die Angehörigen die Bilder explizit zur Veröffentlichung freigeben. Das gilt auch, wenn Bilder von Todesopfern in einer Gedenkkappelle und bei öffentlichen Trauerfeiern zugänglich sind. Ebenso wenig dürfen Medien Bilder aus dem öffentlichen Blog eines Skilagers voraussetzungslos weiterverbreiten.

3. Polemik ist erlaubt, wenn sie als solche erkennbar ist

Nach dem dramatischen Unfall von Sierre veröffentlichte eine Politologin eine polemische Kolumne auf «news.ch). So schreibt sie zum Beispiel: «Die Ausbildung, die Kontrolle, die Fahrtechniken, die Ausstattung der Reisebusse sind in Belgien auf dem Niveau eines Drittweltlandes.» Weiter macht sie sich über das Land lustig, das während eines Jahres keine Regierung hatte, ohne dass dies jemand bemerkt habe. Und sie erinnert daran, dass ein belgischer Richter seinerzeit Dutroux aus der Haft entlassen habe (73/2012).

Der Text löste eine Protestwelle auf Facebook und mehrere Beschwerden an den Presserat aus. Dieser erinnert in seiner Stellungnahme daran, dass Redaktionen bei Kolumnen lediglich dann redigierend eingreifen müssen, wenn berufsethische Normen offensichtlich verletzt sind. Bei der umstrittenen Kolumne habe keine Gefahr bestanden, dass die Leserschaft durch die übertriebenen Behauptungen und Methaphern getäuscht wurden. Und eine Diskriminierung sei deshalb zu verneinen, weil sich die Kritik der Autorin nicht gegen die Belgier im Allgemeinen, sondern an den Statt Belgien, an die Verantwortungsträger in Verwaltung und Justiz sowie an die Politiker richte (55/2012).

4. Auch ein Diktator hat Anspruch auf den Schutz seiner Menschenwürde

Nach der Festnahme des libyschen Machthabers am 20. Oktober 2011 zeigten Online-Newsportale und Printmedien, darunter «20 Minuten» und «20 Minuten Online», aussergewöhnlich blutige Aufnahmen des zunächst schwer verletzten, später toten Muammar al-Gaddafi. Die Print-Ausgabe des Gratisblatts druckte zwei der Fotos relativ kleinformatig, online aber waren immer wieder neue Bilder zu sehen, teilweise stark vergrössert, später auch diverse Videos der Misshandlung Gaddafis. Zwei Leser beschwerten sich beim Presserat, die Fotos der «brutale(n) Exekution eines zum Todeszeitpunkt wehrlos ausgelieferten Menschen» sei menschenunwürdig – «egal, was man von Gaddafi als Mensch oder als Politiker halten will». «20 Minuten» und «20 Minuten Online» argumentierten, die Bilder seien historische Dokumente, welche «das definitive Ende des Machtregimes von Gaddafi» festgehalten hätten. Deshalb überwiege das öffentliche Interesse an der Publikation gegenüber dem Recht auf Totenruhe.

Für den Presserat wird ein historisches Ereignis nicht dadurch historischer, dass es aus verschiedenen Blickwinkeln gezeigt und durch Zoom-Technik nahe an den Betrachter herangeholt wird. Die Überfülle an Bildern bediene bloss die öffentliche Neugier des Publikums, die nicht mit öffentlichem Interesse gleichzusetzen ist. Das Foto- und Video-Angebot über Misshandlung und Tod von Muammar al-Gaddafi auf «20 Minuten Online» versties deshalb gegen die Menschenwürde. «20 Minuten» dagegen hat mit seinen visuell deutlich zurückhaltenderen Berichten über den Tod von Gaddafi die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» nicht verletzt (2/2012).

5. Kommentare sind frei, aber die Privatsphäre ist zu respektieren

Unter dem Titel «Petarden-Trottel» veröffentlichten «Blick» und «Blick.ch» im November 2011 eine Artikel-Serie über den Mann, dem vor dem Euro-League-Spiel FCZ gegen Lazio Rom eine Petarde in der Hand explodierte. Dabei wurden ihm drei Finger abgerissen. Die Berichte waren gespickt mit Einzelheiten aus dem Privat- und Berufsleben des Betroffenen, die dessen Identifizierung ermöglichten und ihn so an den Pranger stellten. Damit bedienen die «Blick»-Redaktionen bloss die öffentliche Neugier, die nicht mit dem öffentlichen Interesse an einer Berichterstattung verwechselt werden darf. Unverhältnismässig war zudem auch die Art und Weise der «Blick»-Recherchen im Umfeld des Betroffenen. In Bezug auf die Bezeichnung «Petarden-Trottel» weist der Presserat hingegen die Beschwerde wegen Verletzung der Menschenwürde ab. Die Bezeichnung sei für den Betroffenen zwar hart, sie bewege sich aber innerhalb des weit zu ziehenden Rahmens der Kommentarfreiheit (3/2012).

6. Medienhype: Presserat mahnt zu Zurückhaltung

Im Juni 2011 führte die Flucht eines gefährlichen Verbrechers zu Schlagzeilen in der ganzen Schweiz. Die Gefährlichkeit des Flüchtlings und das dadurch emotional aufgeladene Klima löste eine intensive, an einen Medienhype grenzende Berichterstattung aus. Die Schwester des Flüchtlings beschwerte sich über eine Artikelserie, die ihren Vater wörtlich in den Dreck gezogen und ihn, ihre Mutter, ihre beiden Schwestern und sie selber in aggressiver Weise bedrängt habe.

Der Presserat heisst die Beschwerde zwar nicht in allen Punkten gut. Er fordert die Journalisten jedoch auf, in derartigen Fällen generell zurückhaltender zu agieren und die Interessen sorgfältig abzuwägen. «Auch wenn dem Betroffenen grauenhafte Taten zur Last zu legen sind, dürfen sich die Medien nicht zu einer völlig ungefilterten Berichterstattung hinreissen lassen, die keinerlei Rücksicht auf grundlegende Prinzipien nimmt.» Im Besonderen kritisiert der Presserat die Zeitung «Le Temps», vom Flüchtligen gegenüber seinem Vater erhobene schwere Vorwürfe aus einem älteren Interview ohne jegliche Relativierung wiedergab. Und er wirft «Blick» vor,

grundlos den vollständigen Namens des Mannes genannt und damit die ganze Familie identifiziert zu haben. Selbst wenn sich die Publikation des Bildes wegen der vom Flüchtigen ausgehenden Gefahr aufdrängte, trug die Namensnennung in keiner Weise dazu bei, ihn aufzugreifen. Und schliesslich hat die Berichterstattung von «Le Matin» über die Beerdigung der Mutter des Flüchtigen, die kurz nach dessen Verhaftung stattfand, die Ziffer 7 der «Erklärung» verletzt,. Da der Sohn nicht an der Beerdigung anwesend war, stellt sich die Frage seiner Überwachung gar nicht. Die Medien waren vielmehr verpflichtet, die Privatsphäre der Trauernden zu respektieren (7/2012).

7. Die Häufung heikler Einzelheiten missachtet den Opferschutz

Die «Wyler Nachrichten» berichteten über einen Strafprozess wegen sexueller Handlungen mit einem Kind. Im Artikel zitiert der Journalist detailliert die dem Täter laut der Anklageschrift vorgeworfenen Taten und er gibt seiner Entrüstung über die dem Verurteilten gewährte bedingte Strafe Ausdruck. Der Presserat sah sich daraufhin mit einer Beschwerde vor allem wegen Verletzung von Ziffer 8 (Opferschutz) konfrontiert. Die detaillierte Beschreibung der Misshandlung, fand die Beschwerdeführerin, respektiere das Leid und die Gefühle der Angehörigen des Opfers in keiner Weise. Für den Presserat ist das Copy-Paste- Verfahren der Zeitung mit der detailgetreuen Wiedergabe der Tatvorwürfe unverhältnismässig. Zwar ist es berufsethisch zulässig, pädophile Übergriffe detailliert zu beschreiben, um das Publikum auf die Schwere eines Delikts hinzuweisen. Vorliegend wäre es dem Autor aber auch mit einer zurückhaltenderen Beschreibung möglich gewesen, seiner Empörung über die nach seiner Auffassung viel zu milde Strafe Ausdruck zu geben (30/2012).

8. Skandalisierende Titelseite

«Die Roma kommen: Raubzüge in die Schweiz». So titelte die «Weltwoche» und brachte dazu das Bild eines kleinen Jungen mit einer Pistole in der Hand. Zwei Beschwerden beanstandeten die verallgemeinernde Formulierung «die Roma» diffamiere eine ganze Volksgruppe. Zudem unterschlage die Zeitschrift, dass das Bild des Knaben in einem ganz anderen Kontext entstanden sei, der nichts mit Roma-Kriminalität zu tun habe. Die «Weltwoche» entgegnete, es handle sich um ein dokumentarisches Bild, welche die Problematik «Kind, Kriminalität und Verwahrlosung» symbolisch auf den Punkt bringe.

Für den Presserat suggeriert das Bild in Kombination mit der Schlagzeile fälschlicherweise, der abgebildete Knabe sei Teil der Roma-Kriminalität. Die Zeitschrift hätte das Bild zumindest als Archivbild kennzeichnen und darauf hinweisen müssen, dass sie es als Symbolbild verwendet. Zudem trage die «Weltwoche» durch die pauschalisierende Schlagzeile «Die Roma kommen», in

diskriminierender Weise dazu bei, Ängste zu schüren und stereotype Vorurteile gegenüber einer ethnischen Gruppe zu verstärken (59/2012).

9. Auch bei spektakulären Delikten ist die Nennung des Namens des Tatverdächtigen nicht ohne Weiteres gerechtfertigt

Im November 2011 wurde ein Lastwagenfahrer aus dem Puschlav verhaftet, welcher laut Medienberichten einen spektakulären Doppelmord in Auftrag gegeben haben soll. Die RSI nannte den vollen Namen des Mannes, seinen Wohnort und Beruf. Wenig später zogen die Online-Ausgaben von «Giornale del Popolo» sowie «Corriere del Ticino» nach und nannten unter Berufung auf die RSI ebenfalls den vollen Namen.

Gestützt auf eine Beschwerde von Verwandten erinnerte der Presserat daran, dass der Verhaftete nicht schon deshalb eine öffentliche Person ist, weil er verdächtigt wird, an einer Aufsehen erregenden Tat beteiligt zu sein. Nur ein öffentliches Amt oder eine andere wichtige gesellschaftliche Funktion, mit der die Tat in Zusammenhang stehe, könnten eine Namensnennung rechtfertigen. Die im Tessin verbreitete Praxis, dass Medien insbesondere bei schweren Delikten die Namen von Beteiligten an Strafverfahren nennen, ändere nichts an der Berechtigung der Beschwerde. «Giornale del Popolo» und «Corriere del Ticino» durften sich auch nicht auf die vorangegangenen Veröffentlichungen der RSI berufen (62/2012).

10. Auch ein «humoristischer» Beitrag kann diskriminieren

Im Sommer 2012 veröffentlichte die Davoser «Gipfel Zytig» zwei «humoristische» Beiträge, die zu Beschwerden an den Presserat führten. Zunächst forderte die Redaktion die Leserschaft in einem fiktiven «Wettbewerb» auf, Fragen zu einem Bild von asiatischen Studentinnen und Studenten zu beantworten. Eine Woche später veröffentlichte die Zeitung einen «Vorschlag für eine neue Schweizer Landeshymne». Mehrere Beschwerdeführende beanstandeten, mit dem «Wettbewerb» würden «Asiaten aufgrund ihres Aussehens aufs Übelste verunglimpft» und der Vorschlag für eine neue Landeshymne habe mit seiner «schockierenden Fremdenfeindlichkeit» ein grosses mediales Echo ausgelöst.

Der Presserat beurteilt die beiden Beiträge unterschiedlich. Die Pauschalisierung, wonach alle Asiaten gleich aussähen, wird im beanstandeten Beitrag nicht mit einer Herabwürdigung dieser Gruppe verbunden. Demgegenüber bedient die «Gipfel Zytig» im «Vorschlag für eine neue Schweizer Landeshymne» mit einer Schimpftirade gegen verschiedene Nationalitäten reihenweise generalisierende Vorurteile gegen Ausländerinnen und Ausländer (77/2012).

11. In der Politik wie anderswo haben bezahlte Beiträge nichts im redaktionellen Teil zu suchen

Darf eine Gratis-Zeitung von Parlaments-Kandidaten Geld dafür verlangen, dass sie deren politisches Programm im redaktionellen Teil wiedergibt? Für die Gratiszeitungen «Rundschau Nord» und «Rundschau Süd», vom Verlag Effingerhof AG in Brugg für den nordöstlichen Aargau herausgegeben, scheint genau dies ein gängiges Geschäftsmodell zu sein. Im Vorfeld der Aargauer Grossratswahlen vom Herbst 2012 hatte der Verlag einzelnen Politiker den Abdruck ihrer Kernthesen offeriert – vorausgesetzt, die Kandidaten hätten bereits Anzeigen in den betreffenden Blättern geschaltet, würden dies umgehend tun – oder 550 Franken berappen.

Für den Presserat ist «das Vorgehen des Verlags Effingerhof, die Vorstellung von Kandidierenden für die Aargauer Grossratswahlen 2012 an eine wirtschaftliche Gegenleistung zu knüpfen, (...) nicht nur demokratiepolitisch höchst bedenklich, sondern verstösst auch in stossender, krasser Weise gegen das Prinzip der Trennung von redaktionellen und kommerziellen Inhalten». Er fordert den Verlag Effingerhof und die beiden Redaktionen dringend auf, ihre Praxis bei künftigen Wahlen zu ändern. Und präzisiert: «Wird die Publikation eines Kandidatenporträts an die Schaltung eines Inserats geknüpft, ist dieses Porträt zwingend als «Werbung», «Inserat» etc. zu kennzeichnen.» (78/2012)

IV. Anpassung der Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»

An seiner Plenarsitzung vom 27. September hat der Presserat beschlossen, verschiedene Richtlinien anzupassen und zu ergänzen.

3.7. Meinungsumfragen: Die modifizierte Richtlinie präzisiert, dass die Karenzfristen für die Veröffentlichung von Meinungsumfragen vor Wahlen und Abstimmungen gegen den Anspruch des Publikums auf Information verstossen.

3.8 und 3.9. Audiatur et altera pars: schwere Vorwürfe sind präzise zu unterbreiten; Klarstellung, in welchen Fällen eine Anhörung verzichtbar ist.

5.2 und 5.3. Erweiterung der Richtlinie zu den Leserbriefen auf Online-Kommentare.

7.5. Ergänzung der Richtlinie zum «Recht auf Vergessen» mit der Problematik der Online-Medien und elektronischen Archiven.

Die revidierten Richtlinien treten per 1. Juli 2013 in Kraft.

V. Kommunikation

Die Jahrespressekonferenz des Presserats fand vor den Sommerferien statt und war der Stellungnahme zur Affäre Hildebrand gewidmet (vgl. dazu weiter oben in diesem Bericht). Wie üblich wurde zudem bei dieser Gelegenheit das Jahrheft 2012 veröffentlicht.

Um die Lesbarkeit der Stellungnahmen zu verbessern hat sich der Presserat an seiner Plenarsitzung auf eine standardisierte Form der Zusammenfassungen geeinigt. Die Texte sollen möglichst kurz sein und die berufsethische Fragestellung ins Zentrum rücken. 2012 wurde ein guter Drittel der Stellungnahmen (28 von 78) von einer solchen Zusammenfassung begleitet.

Bekanntlich sind sämtliche Stellungnahmen des Presserats auf der Website des Presserats veröffentlicht.

Mitglieder des Presserats haben 2012 zwölf Redaktionen besucht. 18 Personen haben an Kammersitzungen teilgenommen (näheres dazu auf www.presserat.ch).

VI. Parlamentarischer Kontakt

Der Schreiber ist von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats eingeladen worden, die Praxis des Presserats zur Nennung von Nationalitäten in der Kriminalitätsberichterstattung darzulegen. Eine Petition des Jugendparlaments hat das Eidgenössische Parlament beauftragt, sich mit dieser Frage zu befassen.

VII. AIPCE-Kongress in Antwerpen

Der Sekretär und der Präsident des Presserats haben am 14. Jahreskongress der AIPCE (Alliance of Independent Press Councils of Europe) teilgenommen. Der Kongress hat einmal mehr Delegationen aus zahlreichen Ländern zusammengeführt, darunter zum ersten Mal solche aus Pakistan, Sri Lanka und Südafrika.

Wie üblich diente ein Teil des Treffens dem Informationsaustausch unter den verschiedenen Presseräten. Diskutiert wurde zudem folgende Themen: Die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die Veröffentlichung von Opferbildern im Zusammenhang mit dem Carunfall von Siders, die Bilder des toten Gaddafi sowie die Notwendigkeit, dass die Redaktionen ihre Fehler konsequent und sichtbar berichtigen.

Als nächsten Tagungsort hat die AIPCE Tel Aviv bestimmt. Unsere Delegation hat vorgeschlagen, den Kongress 2014 in Genf zu organisieren.